

JAHRESRECHNUNG
zum 31. Dezember 2023

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung

Bundesverband Ei e.V.,
Berlin

ENTWURF

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hauptniederlassung München

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. <u>Allgemeiner Teil</u>	
I. <u>Auftrag und Auftragsdurchführung</u>	3
II. <u>Rechtliche Verhältnisse</u>	4
III. <u>Sonstige Feststellungen</u>	
1. Rechnungswesen	6
2. Steuerliche Verhältnisse	6
3. Verschmelzung	6
IV. <u>Bescheinigung</u>	7
B. <u>Erläuterungen zur Jahresrechnung zum 31. Dezember 2023</u>	
I. <u>Besitzposten</u>	
1. Beteiligungen	8
2. Geldmittel	8
3. Forderungen	8
4. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	8
II. <u>Schulden</u>	
1. Rückstellungen	9
2. Verbindlichkeiten	9
C. <u>Unterzeichnung der Jahresrechnung durch das vertretungsberechtigte Organ</u>	10

Anlagen:

Anlage 1: Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023

Anlage 2: Ertrags- und Aufwandsrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

Anlage 3: Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Allgemeiner Teil

I. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Bundesverband Ei e.V. – im Nachfolgenden BVEi genannt – beauftragte uns die Jahresrechnung und die Buchführung 2023 gemäß § 11 der Satzung zu prüfen.

Die Tätigkeit erstreckte sich nicht auf die Organisation des Geschäftsbetriebes und die Aufdeckung evtl. doloser Handlungen. Auch lagen die Prüfung eines ausreichenden Versicherungsschutzes sowie die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen nicht im Rahmen des uns erteilten Auftrages.

Dem Prüfungsauftrag liegen die als Anlage 3 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen.

Im Rahmen des bestehenden Auftragsverhältnisses übernehmen wir die Haftung für unsere Tätigkeit lediglich gegenüber dem Auftraggeber unter Ausschluss der Haftung Dritten gegenüber. Soweit einzelne für den Auftrag geltende gesetzliche Vorschriften zu einer Haftung Dritten gegenüber führen, sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

Der Auftrag wurde im Mai 2024 in unserem Büro in München erfüllt.

Als Prüfungsunterlagen standen uns zur Verfügung:

- Buchhaltung einschließlich Kontoauszüge
- Summen- und Saldenliste zum 31. Dezember 2023
- Satzung des Verbandes
- Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung

Auskünfte erteilten uns:

Herr Andreas Fuhrmann (Leiter Buchhaltung)
sowie weitere beauftragte Personen.

Der Vorstand gab die übliche Vollständigkeitserklärung ab.

Die Aufzeichnungen über die durchgeführten Prüfungshandlungen wurden zu unseren Arbeitsunterlagen genommen.

II. Rechtliche Verhältnisse

Name: Bundesverband Ei e.V.
(vormals Bundesverband Deutsches Ei e.V.)

Sitz und Anschrift: 10117 Berlin, Claire-Waldoff-Str. 7

Gründung: 8. November 2001

Vereinsregister: VR 25210 NZ, Amtsgericht Charlottenburg

Satzung: gültig in der Fassung vom 19. September 2019

Auf Grundlage eines Verschmelzungsvertrages mit Zustimmung der Mitgliederversammlungen der beteiligten Verbände wird der Zentralverband Eier (ZVE) European Egg Commerce (EEC) e.V. als übertragender Verein mit dem Bundesverband Deutsches Ei e.V. als übernehmender Verein durch Aufnahme verschmolzen. Der übernehmende Bundesverband Deutsches Ei e.V. ändert im Zuge der Verschmelzung seine Satzung in Verbindung mit einer Namensänderung in Bundesverband Ei e.V. (BVEi).

Aufgaben des Verbandes:

- Bündelung und Vertretung aller berufsständischen Interessen der in Deutschland an der Eierzeugung und -vermarktung Beteiligten und Interessierten gegenüber politischen und amtlichen sowie berufsständischen Stellen, der Öffentlichkeit im In- und Ausland insbesondere aber auch gegenüber den europäischen Institutionen.
- Aufbau und Pflege ständiger enger Kontakte und einen regen Gedankenaustausch mit allen Organisationen des landwirtschaftlichen Berufsstandes sowie der Verbände des Umwelt- und Tierschutzes, der Verbraucherorganisationen und des Handels.
- Sachverständige Information und Beratung in allen Fragen der Eierzeugung und -vermarktung im Vorfeld neuer oder zu ändernder Rechtsvorschriften.
- Förderung der Forschungs- und Versuchstätigkeit an wissenschaftlichen Einrichtungen sowie des Gedanken- und Erfahrungsaustausches der Mitglieder untereinander.
- Laufende aktuelle Information auf den Gebieten der Produktionstechnik, Betriebswirtschaft und des Absatzes.

- Verschmelzung: Mit Verschmelzungsvertrag vom 15. Oktober 2019 wurde der Zentralverband Eier (ZVE) European Egg Commerce (EEC) e.V. zum 1. Januar 2020 auf den Bundesverband Deutsches Ei e.V. (BDE) verschmolzen. Der BDE wird nach erfolgter Verschmelzung unter dem neuen Namen Bundesverband Ei e.V. (BVEi) fortgeführt. Die dafür notwendige Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19. September 2019 beschlossen und am 11. Juni 2020 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- Organe: Die Organe des Vereines sind der Vorstand, die Fachbeiräte und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den jeweiligen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der vier Fachbeiräte. Zur angemessenen Berücksichtigung der Interessen der im Verband organisierten Kreise der Junghennen-aufzuchtbetriebe, der Legehennenhalter, der Packstellen, des Eierhandels und der Färbetriebe werden entsprechende Fachbeiräte mit beratender Funktion gebildet. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr.
- Vorstand: Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und den jeweiligen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der vier Fachbeiräte. Der Vorstand setzt sich zum 31. Dezember 2023 wie folgt zusammen:
- Vorsitzender: Henner Schönecke
Vorsitzende der Fachbeiräte:
Hermann-Josef Hennes
Hans Thomas Freiherr von Meerheimb
Prof. Dr. Rudolf Preisinger
Eckhard Thale
- Mitglieder-
versammlung: Auf der Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2023 in Leipzig wurde die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2022 genehmigt und dem Vorstand und der Geschäftsführung einstimmig Entlastung erteilt. Ebenso wurde der Haushaltsplan 2024 genehmigt.
- Rechnungsprüfer: Alexander Hübner
Dr. Sibylle Piekenbrock

III. Sonstige Feststellungen

1. Rechnungswesen

Die Geschäftsvorfälle des BVEi werden mit Hilfe des EDV-Systems „DATEV“ verbucht. Die Buchführung und Belegablage sind entsprechend den Bedürfnissen des BVEi übersichtlich geordnet und geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Die von uns stichprobenweise durchgeführten formellen Prüfungen bestätigen die Ordnungsmäßigkeit des Rechnungswesens.

Die Jahresrechnung zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 und 2) haben wir anhand der uns übergebenen und abgestimmten Saldenbilanz überprüft. Alle Aufwands- und Ertragspositionen sind belegt. Die in der Vermögensübersicht ausgewiesenen Besitzposten und Schulden sind vollständig nachgewiesen und stimmen mit den vorgelegten Unterlagen überein.

2. Steuerliche Verhältnisse

Der BVEi ist unter der Steuernummer 27/620/57484 beim Finanzamt für Körperschaften I in Berlin steuerlich geführt. Der Verein ist als Berufsverband von der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Ein steuerpflichtiger, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt nicht vor.

3. Verschmelzung

Im Rahmen des Verschmelzungsvorgangs wurde das Vermögen des ZVE e.V. vollständig übernommen. Das Vermögen des ZVE e.V. bestand angabegemäß ausschließlich aus der 100%igen Beteiligung an der GIL GmbH. Der Ausweis des übernommenen Vermögens erfolgt als gesonderte Position innerhalb des Vereinsvermögens.

IV. Bescheinigung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung erteilen wir folgende uneingeschränkte Bescheinigung:

„Die Buchführung und die Jahresrechnung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung der Satzung und den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Rechnungslegung.“

München, den 10. Mai 2024

ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hauptniederlassung München

ppa. Diplom-Betriebswirt (FH)
Martin Mayer
Steuerberater

ppa. Diplom-Betriebswirt (FH)
Peter Knop
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

B. Erläuterungen zur Jahresrechnung zum 31. Dezember 2023

I. Besitzposten

1. <u>Beteiligungen</u>	EUR	19.173,44
	(Vj. EUR	19.173,44)

Im Rahmen der Verschmelzung wurde der 100%ige GmbH Anteil an der GIL - Gesellschaft für Information und Logistik GmbH übernommen.

2. <u>Geldmittel</u>	EUR	150.065,94
	(Vj. EUR	251.985,27)

	2023 EUR	Vj. EUR
Commerzbank AG	150.065,94	251.985,27
	<u>150.065,94</u>	<u>251.985,27</u>

Die Bestände sind durch Kontoauszüge nachgewiesen. Der Ausweis laut Buchhaltung stimmt mit den vorliegenden Belegen überein.

3. <u>Forderungen</u>	EUR	167.426,87
	(Vj. EUR	40.877,28)

	2023 EUR	Vj. EUR
Forderungen gegenüber Erzeugervereinigung Eier-Stabilisierungsfonds	15.000,00	15.000,00
Forderungen gegenüber Verbandsmitgliedern	0,00	0,00
Verrechnungskonto BVG e.V.	0,00	0,00
Verrechnungskonto ZDG e.V.	131.876,87	24.477,28
Verrechnungskonto Infoland GmbH	0,00	0,00
Sonstige Forderungen	20.550,00	1.400,00
	<u>167.426,87</u>	<u>40.877,28</u>

4. <u>Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	EUR	7.170,12
	(Vj. EUR	6.741,00)

II. Schulden

	EUR	81.281,66
	(Vj. EUR	142.217,84)
	2023 EUR	Vj. EUR
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. <u>Rückstellungen</u>		
Rückstellung für PR / Branchenkommunikation	61.281,66	91.922,49
Rückstellung für Rechts- und Beratungskosten	20.000,00	42.345,35
Sonstige Rückstellungen	<u>0,00</u>	<u>7.950,00</u>
	<u>81.281,66</u>	<u>142.217,84</u>
2. <u>Verbindlichkeiten</u>		
	EUR	1.089,83
	(Vj. EUR	3.910,97)
	2023 EUR	Vj. EUR
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Verrechnungskonto BVG e.V.	9,40	9,40
Verrechnungskonto GIL GmbH	0,00	0,00
Reisekosten sonstige Mitarbeiter	0,00	0,00
Verbindlichkeiten Lohnsteuer	0,00	952,80
Verrechnungskonto IDEG GmbH	0,00	0,00
Verrechnungskonto BVH e.V.	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>1.080,43</u>	<u>2.948,77</u>
	<u>1.089,83</u>	<u>3.910,97</u>

C. Unterzeichnung der Jahresrechnung durch das vertretungsberechtigte Organ

Berlin, den 10. Mai 2024

Bundesverband Ei e.V.

Henner Schönecke
Vorstandsvorsitzender

ENTWURF

Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2023

	<u>2023</u> EUR	<u>Vj.</u> EUR
I. <u>Besitzposten</u>		
Beteiligungen	19.173,44	19.173,44
Geldmittel	150.065,94	251.985,27
Forderungen	167.426,87	40.877,28
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7.170,12	6.741,00
	<u>343.836,37</u>	<u>318.776,99</u>
II. <u>Schulden</u>		
Rückstellungen	81.281,66	142.217,84
Verbindlichkeiten	1.089,83	3.910,97
	<u>82.371,49</u>	<u>146.128,81</u>
III. <u>Vereinsvermögen</u>	<u>261.464,88</u>	<u>172.648,18</u>
IV. <u>Veränderung des Vereinsvermögens 2023</u>		<u>EUR</u>
Vereinsvermögen am 31. Dezember 2022		172.648,18
Jahresergebnis 2023		<u>88.816,70</u>
Vereinsvermögen am 31. Dezember 2023		<u>261.464,88</u>

Ertrags- und Aufwandsrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023

	2023 EUR	Vj. EUR
<u>Erträge</u>		
Beiträge	315.982,00	199.793,00
sonstige Erträge	60.533,75	171.855,93
Erstattungen aus AAG	98,65	505,40
	<hr/>	<hr/>
Gesamtbetrag der Erträge	376.614,40	372.154,33
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
<u>Aufwendungen</u>		
PR-Maßnahmen	36.994,00	7.405,32
Kosten gemeinsame Geschäftsstelle	96.570,75	62.202,61
Rechts- und Beratungskosten	26.601,18	32.670,36
Personalkosten	35.511,13	39.586,99
Beiträge an andere Verbände	36.128,09	34.452,84
Fachliteratur	4.149,93	14.038,10
Sonstige Verwaltungskosten	16.243,79	22.199,69
Reisekosten, Bewirtung (Vorstand, Mitglieder usw.)	22.287,26	21.668,39
Abschreibungen	2.455,05	3.445,96
Reisekosten Geschäftsstelle	7.315,39	3.554,06
Portogebühren	1.797,81	355,71
Büromaterial	1.594,51	249,64
Kopierkosten	148,81	53,73
	<hr/>	<hr/>
Gesamtbetrag der Aufwendungen	287.797,70	241.883,40
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>
<u>Jahresüberschuss</u>	88.816,70	130.270,93

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkkundenunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.